

Geschäftsverzeichnismrn. 5687 und 5707
Entscheid Nr. 109/2014 vom 17. Juli 2014

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf teilweise Nichtigerklärung von Artikel 20 § 2 des Dekrets vom 21. Dezember 2012 zur Festlegung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Flämischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 2013, erhoben vom « Gemeenschapsonderwijs ».

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und J. Spreutels, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit Klageschriften, die dem Gerichtshof mit am 28. Juni 2013 und 6. August 2013 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 1. Juli 2013 und 7. August 2014 in der Kanzlei eingegangen sind, erhob der « Gemeenschapsonderwijs », unterstützt und vertreten durch RA J. Deridder, in Antwerpen zugelassen, Klage auf teilweise Nichtigerklärung von Artikel 20 § 2 des Dekrets vom 21. Dezember 2012 zur Festlegung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Flämischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 2013 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 24. Juli 2013).

Diese unter den Nummern 5687 und 5707 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Die Flämische Regierung, unterstützt und vertreten durch RÄin S. Logie und RÄin M. Verplancke, in Kortrijk zugelassen, hat Schriftsätze eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und die Flämische Regierung hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 27. Mai 2014 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter L. Lavrysen und J.-P. Snappe beschlossen, dass die Rechtssachen verhandlungsreif sind, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine der Parteien innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 18. Juni 2014 geschlossen und die Rechtssachen zur Beratung gestellt werden.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurden die Rechtssachen am 18. Juni 2014 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die Zulässigkeit

B.1. Artikel 20 § 2 des Dekrets vom 21. Dezember 2012 zur Festlegung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Flämischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 2013 bestimmt:

« Der ‘ Gemeenschapsonderwijs ’ (Haushaltsartikel FC0/1FK-I-5-X/IS) wird ermächtigt, Verpflichtungen in Höhe von 35 872 000 Euro für große Infrastrukturarbeiten in Schulgebäuden des Gemeinschaftsunterrichts einzugehen ».

B.2.1. Die klagende Partei - der «Gemeenschapsonderwijs» - beantragt in zwei Klageschriften die Nichtigerklärung dieses Artikels, insofern dadurch die Mittel begrenzt würden, auf die sie aufgrund von Artikel 17 des Dekrets vom 31. Juli 1990 über den Unterricht-II Anspruch erhebe.

B.2.2. Nach Darlegung der Flämischen Regierung sei die erste Klageschrift (Rechtssache Nr. 5687) unzulässig, weil sie eingereicht worden sei, bevor die angefochtene Bestimmung am 24. Juli 2013 im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht worden sei.

B.2.3. Aufgrund von Artikel 3 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof muss eine Nichtigkeitsklage innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Veröffentlichung der angefochtenen Norm eingereicht werden.

Die Veröffentlichung einer Norm ist eine Voraussetzung für ihre Entgegenhaltbarkeit. Durch die Veröffentlichung beginnt zwar die Frist, innerhalb deren die Norm angefochten werden kann, doch sie ist keine Bedingung für die Eröffnung des Klagerechts gegen eine angenommene, sanktionierte und ausgefertigte Norm (vgl. EuGH, 26. September 2013, C-626/11 P, *PPG und SNF gegen ECHA*, Randnrn. 32-39).

B.2.4. Die Einrede wird abgewiesen.

B.3. Die klagende Partei hat nach der Veröffentlichung der angefochtenen Bestimmung im *Belgischen Staatsblatt* erneut eine Klageschrift eingereicht (Rechtssache Nr. 5707).

Da beide Klageschriften gleich lautend verfasst sind, sind sie für ihre weitere Prüfung als eine einzige Nichtigkeitsklage zu betrachten.

Zur Hauptsache

B.4. Der einzige Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung, insofern von den in der angefochtenen Bestimmung angegebenen Haushaltsmitteln, die sich auf die Gewährung von Mitteln für Investitionen in Schulgebäude bezögen, ein Betrag von 4 022 000 Euro abgezogen werde. Durch diese Verringerung werde die klagende Partei hinsichtlich der Subventionierung der unbeweglichen Infrastruktur der Unterrichtsanstalten gegenüber dem subventionierten Unterricht diskriminiert.

B.5. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleisten den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung. Artikel 24 § 4 der Verfassung ist eine besondere Anwendung dieses

Grundsatzes im Unterrichtswesen. Gemäß dieser Bestimmung sind alle Unterrichtsanstalten vor dem Gesetz oder dem Dekret gleich.

B.6. Obwohl die Gleichbehandlung der Unterrichtsanstalten als Prinzip gilt, schließt Artikel 24 § 4 der Verfassung eine unterschiedliche Behandlung nicht aus, unter der Bedingung, dass sie auf « den jedem Organisationsträger eigenen Merkmalen » gründet. Um in Bezug auf den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung einen Behandlungsunterschied zwischen den Unterrichtsanstalten der Unterrichtsnetze zu rechtfertigen, reicht es jedoch nicht aus, auf objektive Unterschiede zwischen diesen Anstalten zu verweisen. Es muss überdies nachgewiesen werden, dass der angeführte Unterschied hinsichtlich der geregelten Angelegenheit sachdienlich ist, um einen Behandlungsunterschied vernünftig zu rechtfertigen. Andererseits ist der Gleichheitsgrundsatz in Bezug auf das Unterrichtswesen nicht von den anderen in Artikel 24 der Verfassung enthaltenen Garantien zu trennen, insbesondere die Unterrichtsfreiheit.

B.7. Die Art und Weise, wie die Mittel für Investitionen in Schulgebäude verteilt werden, ist in Artikel 17 § 1 des Dekrets vom 31. Juli 1990 über den Unterricht-II festgelegt. Im ersten Satz dieser Bestimmung heißt es, dass die jährlich im Dekret über den Haushaltsplan der Flämischen Gemeinschaft festgelegten Mittel für Immobilieninvestitionen im Unterrichtswesen unter dem subventionierten freien Unterricht, dem subventionierten offiziellen Unterricht und dem Gemeinschaftsunterricht je nach dem Ersatzwert der Schulgebäude dieser jeweiligen Netze verteilt werden. Nach dem dritten Satz des vorerwähnten Paragraphen beträgt der « Deckungsgrad » im subventionierten Unterricht 70 % im Grundschulunterricht und 60 % auf den übrigen Unterrichtsebenen und in den psycho-medizinisch-sozialen Zentren (Zentren für Schülerbetreuung), gegenüber - nach dem zweiten Satz dieses Paragraphen - 100 % im Gemeinschaftsunterricht.

B.8. In seinem Entscheid Nr. 27/92 vom 2. April 1992 hat der Gerichtshof den sich daraus ergebenden Behandlungsunterschied für gerechtfertigt befunden. Er urteilte:

« 5.B.2. Die Eigentumsregelung, der Schulgebäude unterliegen, variiert je nach dem Organisationsträger, der diese Schulgebäude besitzt. Im freien subventionierten Unterrichtswesen sind Schulgebäude nämlich das Eigentum privatrechtlicher Rechtspersonen, während sie im Gemeinschaftsunterricht einer öffentlich-rechtlichen Rechtsperson, dem Autonomen Rat für den Gemeinschaftsunterricht, der der strengen Kontrolle durch die Gemeinschaft unterliegt, gehören. Die eigenen Merkmale jeder von beiden Kategorien von Organisationsträgern ergeben einen ' objektiven Unterschied ', der eine ' angepasste Behandlung ' rechtfertigt, nicht nur was die Gewährung von Investitionskrediten betrifft, sondern auch hinsichtlich der Kredite für die dem Besitzer obliegende Instandhaltung, die beide in Immobilienwerte umgesetzt werden, und zwar bei den Ersteren, indem sie für den Eigentumserwerb von Immobilien verwendet werden, und bei den Letzteren, indem sie für die Aufrechterhaltung des Wertes der unbeweglichen Sache verwendet werden, deren Besitzer der Organisationsträger ist ».

B.9. Der Betrag der für Investitionen in unbewegliche Güter im Gemeinschaftsunterricht bestimmten Mittel, der im Dekret vom 21. Dezember 2012 zur Festlegung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Flämischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 2013 festgelegt ist, beinhaltet eine einmalige Abweichung von den in Artikel 17 § 1 des Dekrets vom 31. Juli 1990 über den Unterricht-II festgelegten Verhältnissen.

Aus den Vorarbeiten zum Dekret vom 21. Dezember 2012 geht hervor, dass von den Mitteln, die für Investitionen in unbewegliche Güter im Gemeinschaftsunterricht bestimmt sind, ein Betrag von 4 022 000 Euro abgezogen wurde « als Ausgleich für die zusätzlichen Mittel, die für den Umzug in ein neues Dienstgebäude notwendig sind », die in einem Haushaltsartikel dem Gemeinschaftsunterricht zugeteilt wurden (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2012-2013, Nr. 13/2-F, S. 68). Der « Gemeenschapsonderwijs » erhielt den Auftrag, in kostengünstigere Räume umzuziehen, « wofür im Haushalt 2013 einmalige zusätzliche Mittel gewährt worden sind » (ebenda, S. 67).

B.10. Der in der angefochtenen Bestimmung angeführte Betrag von 35 872 000 Euro für große Infrastrukturarbeiten in Schulgebäuden des Gemeinschaftsunterrichts beinhaltet zwar eine Abweichung von der durch den Dekretgeber selbst vorgesehenen Berechnungsweise, doch diese Abweichung beeinträchtigt durch ihre einmalige Beschaffenheit, durch die ordnungsgemäße Begründung, die ihr zugrunde liegt, und durch ihre relativ begrenzte Tragweite nicht die « angepasste Behandlung », auf die die klagende Partei aufgrund von Artikel 24 § 4 der Verfassung Anspruch erhebt.

Es obliegt dem Gerichtshof nicht, wie der Gerichtshof bereits in seinem vorerwähnten Entscheid Nr. 27/92 geurteilt hat, zu prüfen, ob die durch das Dekret eingeführten Maßnahmen opportun oder wünschenswert sind. Sofern diese Maßnahmen nicht unverhältnismäßig gegenüber dem angestrebten Ziel sind und darin die Bedürfnisse in Bezug auf Schulgebäude objektiv berücksichtigt werden, gehört die Entscheidung über die am besten geeigneten Finanzierungsmethoden zur Ermessensbefugnis des Dekretgebers.

Wie auch im selben Entscheid Nr. 27/92 festgestellt wurde, erweist sich ebenfalls nicht, dass der Unterschied in den für die Gebäude gewährten Investitionsgeldern die Entscheidungsfreiheit der Eltern oder das Gleichgewicht zwischen den Unterrichtsanstalten und somit den Schulfrieden beeinträchtigen würde.

B.11. Der Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 17. Juli 2014.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

A. Alen